OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350920/3/GS/TO

Datum:
Linz, 21. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der H H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.09.2020, GZ: BHLLSO-2014-66772/96-IB, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.09.2020, GZ: BHLLSO-2014-66772/96-IB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.09.2020, GZ: BHLLSO-2014-66772/96-IB, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19.06.2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass die Bf aus Sicht der Behörde ihre Selbsterhaltungsfähigkeit wieder verloren habe, da sie sich nicht imstande fühle einer Beschäftigung nachzugehen und somit nie eine Erwerbstätigkeit mit Erreichung der Netto-Ausgleichzulage erwirtschaften könne. Aufgrund dessen sei das Einkommen ihrer Mutter aus dem Pensionseinkommen in die Berechnung miteinbezogen. Die Bf sei laut eigenen Angaben auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar und auch gesundheitliche Gründe würden dagegen sprechen, dass sie ihre Selbsterhaltungsfähigkeit durch ihren Verdienst erreichen würde.

Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden. Die Bf befinde sich nicht in einer sozialen Notlage.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde, die am 20.10.2020 eingebracht wurde und in der die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird.

Begründend führte die Bf aus, dass sie im Alter von 15 bis 35 Jahren – bis zur Geburt ihrer ersten Tochter - in einem Dienstverhältnis stand und aufgrund der Behinderung ihrer zweiten Tochter ab deren Geburt ihren Beruf nicht mehr ausgeübt habe, da sie mit der Pflege der Tochter beschäftigt war. Durch die intensiven Therapien und die Betreuung zu Hause konnte eine Verbesserung der Pflegestufe 3 auf 1 erreicht werden und somit war es ihr wieder möglich ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Im Jahr 2019 war sie für drei Monate beschäftigt und ist, da diese Bürostelle aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wurde, beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Die Bereitschaft zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage wäre gegeben und der Verlust ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit sei nicht gerechtfertigt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 10.11.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten zahlreiche Dokumente bereits ab dem Jahr 2009 sowie den Kontoauszügen, einem Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt und Arztbriefen.

I.5. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da auf Grund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin und am 26.08.1962 geboren. Seit Mai 2009 wohnt sie mit ihren zwei – mittlerweile erwachsenen – Töchtern an der Adresse x in A. Der dortige Wohnsitz befindet sich in einem Haus, das gemeinsam mit der Mutter der Bf bewohnt wird und aus zwei getrennten Haushalten/Wohneinheiten besteht.
Die Bf bezieht laut der im Akt einliegenden eingescannten Aktenteile seit 2009 immer wieder Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und vormals auch für ihre Töchter.
Im Arztbrief vom 25.02.2010, ausgestellt vom Konventhospital der B B Linz, wurde auf die chronische Alkoholerkrankung der Bf und deren Alkoholentzug im Jahre 2006 hingewiesen.

Bis 30.06.2018 wurde Pflegegeld der Stufe 3 für die jüngste Tochter bezogen. Seit 01.07.2018 erhält diese nur mehr Pflegegeld der Stufe 1.

Die Bf war von 02.09.2019 bis 15.12.2019 bei einer Baufirma im Büro beschäftigt. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Firma wurde das Dienstverhältnis beendet.

Im Schreiben der PVA vom 23.04.2019 (OLA2/2704260862) wurde informiert, dass die Bf 431 Versicherungsmonate erworben hat.

Im E-Mailverkehr der belangten Behörde mit dem AMS Traun wurde vom AMS am 01.07.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Versicherungszeiten der Bf keine Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeansprüche bestehen würden. Die Bf jedoch trotzdem laufend beim AMS als arbeitslos vorgemerkt und in Betreuung sei. Mit E-Mail vom 06.07.2020 wird vom AMS Traun die Arbeitsfähigkeit der Bf in Frage gestellt.

Mit E-Mail vom 27.07.2020 des AMS an die belangte Behörde, wird mitgeteilt, dass die Vermittlung der Bf aufgrund des Alters, der wenigen Praxis und ihrer psychischen Nichtbelastbarkeit sehr schwierig sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.09.2020 wird von der belangten Behörde festgestellt, dass die Bf ihre Selbsterhaltungsfähigkeit verloren habe.

II.2. Der festgestellt Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

III.2. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Erhebungen zu tätigen, ob die Bf aufgrund der aktenkundigen Krankengeschichte arbeitsfähig im Sinn des § 12 Oö. SOHAG ist. Diesbezüglich erfolgten im Ermittlungsverfahren keinerlei Erhebungen. Es wurde bis jetzt trotz aktenkundiger Anhaltspunkte nicht die Arbeitsfähigkeit der Bf durch ein aktuelles medizinisches Gutachten überprüft, sondern es erfolgte lediglich die Feststellung, dass aus Sicht der belangten Behörde die Bf ihre Selbsterhaltungsfähigkeit verloren habe, da sie laut eigenen Angaben auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar sei. Diese Ausführungen der belangten Behörde werden von der Bf bestritten. Sie verweist im Beschwerdevorbringen darauf, dass die Bereitschaft zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage gegeben ist, da sie beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sei, alle Bedingungen des AMS erfülle und Bewerbungen tätige.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Aufgrund der genannten aktenkundigen Anhaltspunkte wird die belangte Behörde

nunmehr ein ärztliches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit der Bf einzuholen und sodann die Anspruchsvoraussetzungen neu zu beurteilen haben. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger